



Brüssel, den 29. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0002(COD)

7868/19
ADD 1

CODEC 785
COPEN 129
EJUSTICE 46
JURINFO 7
DAPIX 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Österreichs, Belgiens, Bulgariens, Zyperns, Kroatiens, der Tschechischen Republik, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

1. Die Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates gebunden sind, werden ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird.
2. Die Richtlinie ändert jedoch nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen. Darüber hinaus ändert sich aufgrund der Richtlinie nicht die Architektur des ECRIS-Systems – es bleibt ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das sich auf die Strafregisterdatenbanken der jeweiligen Mitgliedstaaten stützt. Aus diesen Gründen bleiben die wesentlichen Verpflichtungen von ECRIS im Wesentlichen die gleichen wie vor der Annahme der Richtlinie und können daher weiterhin als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten dienen.
3. Angesichts der Erklärung Dänemarks zu ECRIS und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf ECRIS im Wesentlichen die gleichen sind wie vor der Annahme der Richtlinie und dass Dänemark sich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregisterinformationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, verpflichten sich Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich dazu, weiterhin Strafregisterinformationen mittels ECRIS mit Dänemark auszutauschen. Die Kommission wird diesen Informationsaustausch überwachen.

Erklärung Dänemarks

1. Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI gebunden und nutzt das durch den Beschluss 2009/316/JI des Rates eingerichtete Europäische Strafregistersystem, um Strafregisterinformationen auszutauschen.
2. Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang der Verträge hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates beteiligt.
3. Da mit dieser Richtlinie der Beschluss 2009/316/JI des Rates ersetzt wird und die Elemente des genannten Beschlusses in den Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates aufgenommen werden, werden die durch die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten ECRIS in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI nutzen, während Dänemark ECRIS weiterhin auch auf der Grundlage des Beschlusses 2009/316/JI des Rates nutzen wird. Allerdings ändert die Richtlinie nicht die Verpflichtungen des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen zentralen Behörden und auf die Speicherung von Informationen, und Dänemark sollte weiterhin Informationen mit den anderen Mitgliedstaaten austauschen können.
4. Um eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mittels ECRIS zu erleichtern und angesichts der Erklärung der anderen Mitgliedstaaten zu ECRIS, verpflichtet sich Dänemark dazu, weiterhin die technischen Verpflichtungen und Normen im Hinblick auf den Austausch von Strafregisterinformationen gemäß dem durch die Richtlinie geänderten Rahmenbeschluss und auf dessen Grundlage einzuhalten. Dänemark verpflichtet sich insbesondere dazu, sicherzustellen, dass es weiterhin in der Lage sein wird, mittels angemessener Software-Tools Strafregisterinformationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Dänemark wird die Kommission entsprechend unterrichten.